

## **Antrag**

### **Personalreglement - Pikett (=Bereitschaftsdienst)**

Der Gemeinderat erwähnt bei den Pflichten des Personals die Pflicht zum Bereitschaftsdienst und regelt in einem separaten Reglement die Modalitäten. Die Entschädigung gemäss §31 ist branchenüblich auszugestalten.

### **Kurzbegründung**

Bereitschaft, scherzhaft auch Hausarrest genannt, ist ein wichtiger Bestandteil eines Arbeitsverhältnisses und gehört bei den Pflichten erwähnt. Zusätzlich muss auch festgelegt werden, welche Anforderungen an den Ausbildungsstand des Personals, die Schnelle der Erreichbarkeit und die Schnelle des Einsatzes gefordert werden. Jetzt ist lediglich von einer Entschädigung die Rede, wobei aber nicht klar ist, was genau erwartet wird. Je nachdem erscheint die Höhe dieser Entschädigung hoch oder tief. Deshalb der Ansatz "branchenüblich", da die Anforderungen in anderen Gemeinden vergleichbar sind und sachlich argumentiert werden kann.

### **Eventualiter**

Die erwähnte Pikettentschädigung ist ein Dankeschön an das Personal für die freiwillige, sprich rechtlich nicht zwingende Bereitschaft. Es wird wie bis anhin darauf vertraut, dass bei Vorfällen das Personal den Umständen entsprechend Lösungen findet. Irgendwelche rechtlichen oder wirtschaftlichen Folgen für die Beteiligten werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt namentlich auch bei Vorfällen, wo Kunden (insbesondere Firmen) wegen mangelnder Pikettorganisation zu Schaden kommen.

Spreitenbach, 5. Dezember 2006

Daniel Grossglauser  
für die SVP Spreitenbach  
(Vorstandsbeschluss) 05.12.2006 / 16.45